



An Grund und Boden...

gebunden ist das Jagdrecht ab 1848. So lautet der Beschluss, der in der Frankfurter Paulskirche gefasst wird. Damit beginnt der vierte Teilabschnitt der Geschichte der deutschen Jagd

**Jungjäger-Kurs
JAGDGESCHICHTE
Teil 4**

Bernd Kamphuis

Mit der Bindung des Jagdrechtes an Grund und Boden verliert das Regalitätsprinzip seine Gültigkeit. Besonders für die Bereiche der Gemeindejagd, also der bäuerlichen Jagd, hatte dieser Beschluss weitreichende Folgen. Mit einem Mal hatten die Bauern das Jagdrecht! Allerdings bewirkte dies, dass innerhalb kurzer Zeit die Wildstände auf

ein absolutes Tiefstmaß sanken. Zu tief saß neben der Jagdleidenschaft wohl auch der Dorn der Bevormundung und der jagdlichen Frondienste, der sich in einer teils grausamen Wildverfolgung seinen Weg der Vergeltung bahnte. Zu keiner Zeit, auch nicht nach den beiden Weltkriegen und zu Zeiten der Weltwirtschaftskrise sollen die Wildstände geringer gewesen sein.

Deshalb wurden die Gesetze in der Zeit von 1850 bis 1852 derart geändert, dass die

Jagdnutzung an eine Mindestgröße von (meist) 75 zusammenhängende Hektar gekoppelt wurde. Auch die ersten Schonzeiten wurden erlassen.

Ein weiterer, auch heute noch geltender Beschluss wurde gefasst: die Trennung von Jagdrecht und Jagdnutzungsrecht. So behielt auch der einzelne Bauer, der weniger als 75 Hektar sein eigen nennen konnte, das Jagdrecht, nicht aber das Recht, die Jagd auszuüben. Dafür stand ihm Jagdpacht zu.

Vieles hat sich im Laufe der Jahrhunderte an der Jagd in deutschen Landen elementar geändert. Jagdsysteme, Ansichten und nicht zuletzt die Technik hat einen Quantensprung vollführt. Doch es gibt immerwährende Konstanten: die Freude am Waidwerk und den Respekt vorm Mitgeschöpf.

Einzelne Flächen wurden jagdlich zusammengelegt, sodass ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk entstand, der gepachtet werden konnte. Bis sich der binnen zweier Jahre gezehntete Wildstand wieder erholt hatte, waren zwei Jahrzehnte nötig.

Mit den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen änderte sich auch die Struktur der Jägerschaft. War die Jagd vor 1848 eine wahrhaft elitäre Angelegenheit, so konnte jetzt jeder, der Land oder Gelegenheit hatte, seinen waidmännischen Gelüsten fröhnen. Erstaunlich war, dass sich die Jägersprache hielt, denn zumeist werden die alten Zöpfe nach einem radikalen Umsturz sofort abgeschnitten. Nicht so bei den Jägern; besonders die jungen bemühten sich, die Sprache schnell zu verinnerlichen. Es mag wohl auch ein wenig Eitelkeit bestanden haben, sich als der Jägerschaft zugehörig zu zeigen. Sprache ist eben mitunter alles anderes als integrativ.

In der Jagdtechnik gewann die Büchse immer mehr an Bedeutung. Aber auch ein neues Naturverständnis setzt sich durch. Dem Wild wird erstmals in der jagdlichen Historie eine Chance zum Entkommen zubilligt. Die allein und mühsam erjagte Beute ist manchem wertvoller als die große Strecke einer pompösen Gesellschaftsjagd. Waidgerechtigkeit in den Jagdbetrieb hält allmählich Einzug, die Wahrnehmung des Tieres/Wildes als Mitgeschöpf kommt auf.

Ab etwa 1870 ist der Strukturwandel der Jägerschaft abgeschlossen, der sich im Grunde bis in die Gegenwart hin nicht bemerkenswert verändert hat.

Bis zum Ende der Weimarer Republik basierten die Jagdgesetze der Länder, in deren Hoheit das Jagdrecht nach der Verfassung lag, einheitlich auf der Verbindung von Grundbesitz und Jagdrecht. Es regelt die Eingrenzung von Abschüssen vor dem Hintergrund immer weiter dezimierter Wildbestände. Ansonsten fielen die Einzelregelungen aufgrund der jeweiligen Historie und Bedingungen in den Ländern recht unterschiedlich aus. Während der Weimarer Republik gab es insgesamt 24 verschiedene, jagdpolizeiliche Gesetze und 550 jagdliche,

teilweise auch territorial konkurrierende Vereinigungen, deren Mitgliedschaft stark nach gesellschaftlichen Schichten differierte, insgesamt aber nur ein Drittel der Jäger erfasste. Aufgrund dieser Zersplitterung befand sich der schon seit mehreren Jahrhunderten zur Umschreibung der allgemein akzeptierten jagdlichen Praktiken verwendete und bis 1848 vom Adel gehütete Begriff der Waidgerechtigkeit in Auflösung. Die Fortentwicklung der Waffentechnik hatte diesen Prozess zusätzlich beschleunigt.

Die Wildbestände waren dementsprechend gezehntet. Mit folgenden Änderungen sollte Abhilfe dieses untragbaren Zustandes geschaffen werden: Vereinheitlichung des Jagdrechts im Reichsgebiet, Zusammenführung der jagdlichen Zusammenschlüsse, zentral gültige Neudefinition der Waidgerechtigkeit, Einführung eines Jagdscheins nach Jägerprüfung mit zentral definierten Anforderungen sowie Entzug nach Fehlverhalten, Einführung der Hegepflicht als Voraussetzung für die Abschussberechtigung, Abschussplanung zum Erhalt des biologischen Gleichgewichts und zur Vermeidung von Wald- und Feldschäden.

Aufgrund der Einflussnahme der jagdlichen Elite der Weimarer Republik auf die Politik und die Berichte der Forstverwaltungen, kündigte sich 1925 im Sächsischen und 1926 im Thüringischen Landesjagdgesetz der Durchbruch zu neuen jagdgesetzlichen Regelungen an, in denen die Begriffe der Waidgerechtigkeit und der Hegeverpflichtung in den Mittelpunkt rückten.

Bundesjagdgesetz (BJG)

Am 29. November 1952 wurde das Reichsjagdgesetz durch das Bundesjagdgesetz abgelöst. Jagdgegner lamentieren auch heute noch oft, es sei schon deswegen ein zweifelhaftes Gesetzeswerk, weil es im wesentlichen die Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes von 1934 übernommen habe, das die Unterschrift Hermann Görings trägt und ein „typisches Nazigesetz“ sei.

Das Bundesjagdgesetz ist das Nachfolgesetz des Reichsjagdgesetzes von 1934, die Inhalte jedoch gehen viel weiter zurück: Die Grundlagen stammen aus dem preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Amtszeit des Sozialdemokraten und Jägers Otto Braun als Minister (1918-1921). Weitere Vorbilder für das BJG waren die reformierten Jagdgesetze von Polen, Rumänien und das stark

auf Naturschutz ausgerichtete britische Kolonial-Jagdrecht.

Konkret veranlasst und durchgesetzt hat das Reichsjagdgesetz der preußische Ministerpräsident und spätere „Reichsjägermeister“ Hermann Göring. Doch der eigentliche Mann hinter der neuen Jagdgesetzgebung, mit der die Jagd in Deutschland erstmals einheitlich geregelt wurde, war der Jagdfunktionär Ulrich Scherping (1889-1958), der seit 1933 als Jagdreferent in der preußischen Staatsforstverwaltung wirkte.

Zwei Staaten - zwei Jagdsysteme

Nach dem Zweiten Weltkrieg war der Waffenbesitz und somit auch die Jagd in Deutschland verboten. Alle Jagdwaffen wurden eingezogen. Allerdings ruhte die Jagdausübung nicht, denn die Besatzungstruppen durften jagen. Das Jagdrecht blieb in der Bundesrepublik an Grund und Boden gebunden, in der DDR jedoch wurde diese Bindung aufgehoben und das Volksjagdrecht eingeführt. „Die Jagd gehört dem Volke“, war der gängige Slogan. Für die Praxis bedeutete dies, dass die Jagdbewirtschaftung verstaatlicht und durch die volkseigenen Forstbetriebe erfolgte. Offiziell konnte jeder der regionalen Jagdgesellschaften gegen eine geringe Gebühr beitreten. Natürlich war es dabei von Vorteil, in der Partei zu sein.

Die benutzten Jagdwaffen waren nicht frei verfügbar, sondern wurden zentral beim Vorstand der Jagdgenossenschaft aufbewahrt. So musste jeder Jäger seine Jagd anmelden und die Waffe nach der Jagd wieder abliefern. Privates Eigentum widersprach den sozialistischen Grundgedanken. Auch das erlegte Wild war ablieferungspflichtig.

1990/91 zerfiel das von vielen Jägern in der DDR geschätzte Jagdsystem endgültig. Schon kurz nach der Wende förderte es das „Imperium der Privilegierten“ zu Tage. Denn für die pompösen Staatsjagden unter Mielke, Honecker und Co. und für rein private Jagdunternehmungen der Partei-Bonzen waren Millionen von Mark volkseigenen Gutes verprasst worden. Aber es fiel mit dem Jagdsystemwechsel eben auch das für das Wild vorteilhafte, großflächige und disziplinierte Bejagungssystem.

Mit der Wiedervereinigung wurde das Jagdrecht wieder vereinheitlicht und auch im Osten Deutschlands wieder an Grund und Boden geknüpft.